

Aussergewöhnlich billiger Verkauf.

Samuel Hofheimer aus Fellheim bezieht den hiesigen Markt mit seinem ausgezeichnet reichhaltigen Tuch- und Mode-Waaren-Lager, für Damen und Herren nach dem neuesten Geschmack, vollständig frisch assortirt.

Das Lager enthält:

- Für Damen Mäntel- und Kleider-Zeuge in Wolle, als
- 8/4 breite englische Thybets und Merinos, von = = = = = 45 bis — 54 fr. per Elle.
 - 8/4 = sächsische und französische Thybets, von = = = = = 54 bis 1 fl. 12 fr. = =
 - 8/4 = Mohairs und Orleans, von = = = = = 54 bis 1 fl. 6 fr. = =
 - 8/4 = Lamas und Donna Marias, von = = = = = 48 bis — 54 fr. = =
 - 8/4 = Mousslin lain und gedruckte Merinos, von = = = = = 18 bis — 54 fr. = =
 - 6/4 = Crepp Rachel und Crepp de Paris, von = = = = = 24 bis — 42 fr. = =
 - 6/4 = farrirte Merinos, von = = = = = 18 bis — 24 fr. = =

In Cattun:

Eine überraschend große Auswahl der neuesten Zitz, 4/4 und 6/4 breit, zu 9, 12, 15, 18 — 24 fr. per Elle.

Shawls und Tücher:

als: Capulen, Lamas, Damacienne Albacos, und Teppich-Shawls in allen beliebigen Größen und Feinen von = = = = = 1, 2, 3, 4 bis 10 fl. pr. Stück.

Weisse Waaren:

- Geblumte Vorhang-Zeuge, von = = = = = 18 bis — 30 fr. per Elle.
- Shirtings und Percals, von = = = = = 10 bis — 18 fr. = =
- Sarsinets, von = = = = = 7 bis — 12 fr. = =
- Fisch-Teppich und Bett-Ueberwürfe, von = = = = = 1 fl. 12 bis 4 fl. 30 fr. per Stück.
- Mantel-Futterzeuge, von = = = = = 9 bis — 15 fr. per Elle.

Für Herren empfehle ich mein gut assortirtes Tuch-Lager, als:

- Ganz feine Niederländer Tücher in allen Farben = = = = = 3 fl. 30 fr. per Elle.
- Mittelfeine in allen Farben von = = = = = 2 fl. — bis 2 fl. 24 fr. " "
- Buhtstins und Jaspes in allen Farben zu Röck und Wein-
kleider, von = = = = = 2 fl. 24 fr. bis 3 fl. — fr. " "
- Trap de Zephyr und Damentuch, 8/4 breit, von = = = = = 2 fl. — bis 2 fl. 24 fr. " "
- Sommerzeuge aller Art von = = = = = 12 fr. bis 1 fl. — fr. " "
- Alle Gattungen Westenzeuge, von = = = = = 30 fr. bis 2 fl. 42 fr. per Stück.
- Halbbinden in allen Sorten, von = = = = = 54 fr. bis 2 fl. 48 fr. " "
- Taschentücher, von = = = = = 15 fr. bis — 48 fr. " "
- 6/4 breite Gesundheits-Flanell, von = = = = = 30 fr. bis — 48 fr. " Elle.

und noch mehr in diesem Fache einschlägige Artikel.

Meine direkte Verbindungen mit den ersten Fabrik-Plätzen setzen mich in Stand, stets das Neueste in allen Rubriken zu den billigsten Preisen liefern zu können, und werde daher den mir in allen Städten erworbenen Ruf, bei billigen gestellten Preisen nur gute und reelle Waare zu liefern, auch hier zu erhalten suchen.

Ich bitte nun um geneigten Zuspruch und auf meine Firma gefälligst zu reflectiren.

Das Verkaufs-Local befindet sich par terre im Gasthof zum Hirsch.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

	In Winnenden, vom 16. Februar 1843.			In Schorndorf, vom 21. Februar 1843.		
	höchster	mittl.	niedr.	höchst.	mittl.	niedr.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen per Scheffel . . .	13	52	13	36	13	20
Roggen " " . . .	10	8	9	41	9	4
Dinkel " " . . .	6	52	6	42	6	30
Gersten " " . . .	9	52	9	36	9	4
Haber " " . . .	6	48	6	38	6	22
Erbfen per Simri . . .	3	—	2	50	—	—
Linfen " " . . .	2	40	—	—	—	—
Wicken " " . . .	2	—	1	52	1	48
Einforn " " . . .	—	—	—	—	—	—
Welschkorn " " . . .	1	36	1	28	1	20
Akerbohnen " " . . .	2	—	1	48	1	44
Kernen per Scheffel . . .	14	8	14	—	13	52
Dinkel " " . . .	—	—	—	—	—	—
Roggen " " . . .	11	12	—	—	—	—
Gersten " " . . .	10	40	—	—	—	—
Haber " " . . .	—	—	—	—	—	—
Erbfen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—
Linfen " " . . .	—	—	—	—	—	—
Kernenbrod 8 Pfund 24 fr.	Dachsenfleisch 1 Pfund 9 fr.					
1 Kreuzerweck soll wägen 7 L.	Ditte geringeres					
Schweinefleisch, abgezog. 9 fr.	Rindfleisch 1 — 8 fr.					
— — — ganz 10 fr.	Kalbfleisch 1 — 8 fr.					

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirk Schorndorf und Welzheim.

Nro. 9.

Donnerstag den 2. März

1843.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Es ist höchsten Orts wahrgenommen worden, daß die Bestimmungen des §. 10. Absatz 3 der Brandversicherungs-Ordnung vom 17. Dec. 1807 und der §. §. 22 und 23 der Instruction vom 2. Dec. 1830. (Regbl. S. 536) wegen der bei der jährlichen Kataster-Revision von Amtswegen vorzunehmenden verhältnismässigen Herabsetzung des Anschlags der durch Alter oder sonstige Umstände herabgekommenen Gebäude häufig nicht beobachtet werden, daher den Gemeinderäthen aufgegeben wird, bei der nächsten von Amtswegen erfolgenden Revision des Brand-Versicherungs-Katasters pr. 1. Juli l. J. und für die Zukunft bei jedesmaliger Kataster-Revision unfehlbar in Beziehung auf alle diejenigen Gebäude, bei welchen der Fall des §. 10. Absatz 3 der Brand-Versicherungs-Ordnung zutrifft, eine verhältnismässige Herabsetzung des Brand-Versicherungs-Anschlags zu verfügen, anderen Seits aber nach Vorschrift des ersten Absatzes des allegirten §. 10 und der §. §. 22 und 23 obiger Instruction auf die Erhöhung des Gebäudewerths ebenfalls von Amtswegen Rücksicht zu nehmen. Ueber den Vollzug ist sofort alljährlich auf den 15. Juli Bericht anher zu erstatten.

Den 27. Febr. 1843.

Königl. Oberamt, Strölin.

Schorndorf. Unter Verweisung auf die Verfügung des k. Ministerium des Innern vom 12. Jan d. J. Regbl. S. 134 betr. die Aufnahme des laufenden Geschirrs von Werken und Fabriken in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude wird den Orts-Vorstehern zu erkennen gegeben, daß die Schätzung der nach Pkt. 1 und 2 dieser Verfügung zur Aufnahme in die Gebäude-Versicherungs-Anstalt geeigneten Gegenstände durch — der fraglichen Werke und Maschinen kundige Männer zu geschehen habe, welche den Werth dieser Gegenstände mit Sicherheit zu beurtheilen vermögen, auch wird hinsichtlich der Versicherung von Gewerbegeräthschaften, welche nicht unter die Maschinen zu zählen sind, auf die Analogie der unter 3. 2 enthaltenen Bestimmung verwiesen.

Bis 15. Juli d. J. wird einer Anzeige entgegen gesehen, ob die Aufnahme der nach jener Verfügung zur Theilnahme an der Gebäude-Versicherungs-Anstalt geeigneten Werke und Maschinen in diese Anstalt verschriftsmässig erfolgt ist.

Den 27. Februar 1843.

Königl. Oberamt, Strölin.

Welzheim. Da die Orts-Vorsteher es nicht selten unterlassen, Diebstähle und andere Vergehungen, wegen deren das k. Oberamts-Gericht zuständig ist, auch zur Kenntniß der unterzeichneten Stelle zu bringen, so werden dieselben, unter Verweisung auf §. 17 des Verwaltungs-Edikts nachdrücklich erinnert, die vorgeschriebenen Anzeigen immer ungefümt zu erstatten.

Den 25. Februar 1843.

Königl. Oberamt, Leemann

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die Herrn Orts-Vorsteher werden

ersucht, ihren Gemeinde-Angehörigen auf eine geeignete Weise bekannt zu machen, daß der Unterzeichnete an Sonn- und Festtagen keinerlei amt-

liche Geschäfte besorgt, wenn nicht durch die Umstände Eile geboten ist.
Oberamts-Arzt Faber.

Aussergewöhnlich billiger Verkauf.

Samuel Hofheimer aus Zellheim bezieht den hiesigen Markt mit seinem ausgezeichnet reichhaltigen Tuch- und Mode-Waaren-Lager, für Damen und Herren nach dem neuesten Geschmack, vollständig frisch assortirt. Das Lager enthält:

- Für Damen Mäntel- und Kleider-Zeuge in Wolle, als
- 8/4 breite englische Thybets und Merinos, von = = = = 45 bis — 54 fr. per Elle.
 - 8/4 = sächsische und französische Thybets, von = = = = 54 bis 1 fl. 12 fr. "
 - 8/4 = Mohairs und Orleans, von = = = = 54 bis 1 fl. 6 fr. "
 - 8/4 = Lamas und Donna Marias, von = = = = 48 bis — 54 fr. "
 - 8/4 = Mouslin lain und gedruckte Merinos, von = = = = 18 bis — 54 fr. "
 - 6/4 = Crepp Nachel und Crepp de Paris, von = = = = 24 bis — 42 fr. "
 - 6/4 = karrirte Merinos, von = = = = 18 bis — 24 fr. "

In Cattun:

Eine überraschend große Auswahl der neuesten Zitz, 4/4 und 6/4 breit, zu 9, 12, 15, 18 — 24 fr. per Elle.

Shawls und Tücher:

als: Capulen, Lamas, Damacienne Albacos, und Teppich-Shawls in allen beliebigen Größen und Feinen von = = = = 1, 2, 3, 4 bis 10 fl. pr. Stück.

Weisse Waaren:

- Geblumte Vorhang-Zeuge, von = = = = 18 bis — 30 fr. per Elle.
- Shirtings und Percals, von = = = = 10 bis — 18 fr. "
- Carfines, von = = = = 7 bis — 12 fr. "
- Tisch-Teppich und Bett-Ueberwürfe, von = = = = 1 fl. 12 bis 4 fl. 30 fr. per Stück.
- Mantel-Futterzeuge, von = = = = 9 bis — 15 fr. per Elle.

Für Herren empfehle ich mein gut assortirtes Tuch-Lager, als:

- Ganz feine Niederländer Tücher in allen Farben = = = = à 3 fl. 30 fr. per Elle.
- Mittelfeine in allen Farben von = = = = 2 fl. — bis 2 fl. 24 fr. "
- Butzkins und Jaspes in allen Farben zu Röck und Wein-kleider, von = = = = 2 fl. 24 fr. bis 3 fl. — fr. "
- Tray de Zephyr und Damentuch, 8/4 breit, von = = = = 2 fl. — bis 2 fl. 24 fr. "
- Sommerzeuge aller Art von = = = = 12 fr. bis 1 fl. — fr. "
- Alle Gattungen Westenzeuge, von = = = = 30 fr. bis 2 fl. 42 fr. per Stück.
- Halbbinden in allen Sorten, von = = = = 54 fr. bis 2 fl. 48 fr. "
- Taschentücher, von = = = = 15 fr. bis — 48 fr. "
- 6/4 breite Gesundheits-Flannell, von = = = = 30 fr. bis — 48 fr. " Elle.

und noch mehr in diesem Fache einschlägige Artikel.

Meine direkte Verbindungen mit den ersten Fabrik-Plätzen setzen mich in Stand, stets das Neueste in allen Rubriken zu den billigsten Preisen liefern zu können, und werde daher den mir in allen Städten erworbenen Ruf, bei billig gestellten Preisen nur gute und reelle Waare zu liefern, auch hier zu erhalten suchen.

Ich bitte nun um geneigten Zuspruch und auf meine Firma gefälligst zu reflectiren.

Das Verkaufs-Local befindet sich par terre im Gasthof zum Hirsch

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preise.

In Winnenden, vom 22. Februar 1843.	höchster			mittl.			niedr.			In Schorndorf, vom 28. Februar 1843.	höchst.		mittl.		niedr.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.		fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
Kernen per Scheffel . . .	14	56	14	5	13	—	Kernen per Scheffel . . .	14	—	13	52	13	44			
Roggen " " . . .	11	12	10	54	10	40	Dinkel " " . . .	6	48							
Dinkel " " . . .	7	15	6	57	6	30	Roggen " " . . .	11	12							
Gersten " " . . .	10	8	—	—	—	—	Gersten " " . . .	—	—							
Haber " " . . .	7	40	7	12	7	—	Haber " " . . .	—	—							
Erbsen per Simri . . .	—	—	—	—	—	—	Erbsen per Simri . . .	—	—							
Linzen " " . . .	—	—	—	—	—	—	Linzen " " . . .	—	—							
Wicken " " . . .	2	20	2	15	1	30	Kernenbrod 8 Pfund 24 fr.									
Einkorn " " . . .	—	—	—	—	—	—	1 Kreuzerweck soll wägen 7 L.									
Welschkorn " " . . .	1	44	1	40	1	36	Schweinefleisch, abgezog. 9 fr.									
Ackerbohnen " " . . .	2	—	1	48	1	40	— — ganz 10 fr.									

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für die

Oberamts-Bezirke Schorndorf und Weizheim.

№. 10.

Donnerstag den 9. März

1843.

Auf dieses jeden Donnerstag erscheinende Intelligenzblatt werden täglich Bestellungen angenommen. — Der Preis desselben ist jährlich 1 fl. 30 fr., vierteljährlich 24 fr. — Anzeigen, welche an genanntem Tage in das Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen, wollen gefälligst am Dienstag der Druckerei übergeben werden. — Einrückungsgebühr die Zeile 1/2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Weizheim. [Auswanderung] Johann Jakob Bühlmaier, von Weitmars, lediger Steinbauer, wandert nach Morkheim in Rheinbayern aus, und hat gesetzliche Bürgschaft geleistet.
Den 27. Februar 1843. K. Oberamt, Leemann.

Schorndorf. Die im Bezirke sich aufhaltenden Einkommens- und Pensions-Steuer-Pflichtigen werden unter Beziehung auf das Finanz-Gesetz vom 30 Juni 1842 hiermit aufgefordert, ihre Fassionen pr. 1 Juli 1842 — 43 binnen 15 Tagen bei der unterzeichneten Stelle einzurichten.

Zur Erläuterung wird folgendes bemerkt:

- 1) Steuerbar sind nach der Vorschrift des Abgaben-Gesetzes vom 20 Juni 1821 und des Gesetzes vom 22 Juli 1836 die Besoldungen und Pensionen, sowie sonstige Gehalte, welche den jährlichen Betrag von 300 fl. übersteigen;
- 2) Amts-Gehülfen, Handlungs-Commis u. wird, wie bisher, neben dem Salaire auch die freie Beköstigung, welche sie von ihren Prinzipalen genießen, in Anschlag gebracht, und kommt denselben die Steuerfreiheit nur dann zu statten, wenn ihr Einkommen unter Hinzurechnung des für die freie Beköstigung festgesetzten Aversums von — 150 fl. die Summe von — 300 fl. nicht übersteigt;
- 3) die Steuer-Pflichtigen haben, wenn auch in ihrem Einkommen seit dem letzt verfloßenen Etats-Jahr sich nichts verändert haben sollte, für das Etats-Jahr 1842 - 43 spezifirte Fassionen nach dem Formular VII. im Regierungsblatt 1821 S. 568 — 571 zu übergeben, jedoch sind alle dort ausgeschiedenen Getreide-Sorten, sowie überhaupt alle Naturalien in die Fassionen, als nun der Besteuerung unterliegend aufzunehmen.

Der Ertrag der Zehnten und Theil-Gebühren ist nach dem Durchschnitts-Ertrage der 3 Jahre 1839, 1840 und 1841 und zwar während der ganzen Finanz-Periode von 1842 — 45 in Berechnung zu nehmen.

Hiebei sind nach dem Gesetz vom 29. Juni 1821 §. 22 Lit. b. und § 29 zweiter Satz (Regbl. S. 383 und 385) wenn die Zehnten selbst eingezogen werden, von dem Ertrage die wirklichen Erhebungs-Kosten, bei dem verpachteten Zehnten aber 10 Procent des Pachtshillings als Aufwand abzuziehen.

Der vorerwähnte Abzug von 10 Procent Erhebungs-Kosten ist auch bei den übrigen Grund-Befällen, nämlich den Geld- und Natural-Gülten gestattet, nicht aber bei den Besoldungs-Gütern, von welchen der gemeinderäthlich zu beurkundende örtliche Pachtwerth, oder — wenn sie verpachtet sind — der Pachtshilling zu zahlen ist.

Der Werth der Naturalien ist nach dem Gesetz vom 29 Juni 1821 §. 21 (Regbl. S. 382) und so viel die Holz-Besoldungen betrifft, nach Vorschrift der erläuternden Bemerkungen zu dem Abgaben-Gesetz vom 26. Dezember 1832 §. 20 Lit. d. (Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 490) zu berechnen.

Uebrigens ist die Wein-Besoldung der Geistlichen in dem dafür ausgesetzten Geldäquivalent, nebst der Entschädigung für die freie Befuhr des Weins, wo sie stattgefunden hat, in die Fassionen aufzunehmen.